



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT HEILBRONN

Kooperationsvereinbarung Inklusion 2023/24

zwischen

Allgemeinbildende Schule:

Stempel

SBBZ:

Stempel

1. Grundlage:

Die Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogischem Angebot, sind Schüler*innen der allgemeinen Schule.

Die Stundenzuweisung erfolgt nach den statistischen Vorgaben durch das Staatliche Schulamt im Rahmen einer Abordnung.

Notwendige Änderungen der Einsatzzeiten und des Einsatzumfanges sind einvernehmlich möglich, solange sie sich innerhalb des Ressourcenrahmens der Schule, der vom Staatlichen Schulamt zur Verfügung gestellt wurde, bewegen. Gleiches gilt für einen notwendigen Wechsel der eingesetzten Lehrkräfte.

Folgende Ausführungen sollen die Grundlage für das Gelingen einer reibungslosen und erfolgreichen Inklusion bilden.

2. Rahmenbedingungen:

➤ **Stundenplan:**

Die Abstimmung der Stundenpläne soll möglichst frühzeitig erfolgen. Dabei müssen die Bedürfnisse der allgemeinen Schule, die des SBBZs sowie abweichende Unterrichtszeiten und Anfahrtswege berücksichtigt werden.

➤ **Organisation:**

Die Inklusionslehrkräfte werden dem Kollegium der allgemeinen Schule bei einer GLK vorgestellt.

Die Lehrkräfte erhalten einen Schlüssel für die Unterrichtsräume und Zugang zu Kopiermöglichkeiten. Stauraum und Ablage sollten im Lehrerzimmer geschaffen werden.

Notwendige Lehr- und Lernmittel und therapeutische Materialien werden nach Absprache durch die allgemeine Schule beschafft.

Ausweich-, Differenzierungs- bzw. Besprechungsräume für die Inklusion werden mit Belegungsplänen versehen und bekannt gemacht.

➤ **Vertretungsunterricht:**

Im Krankheitsfall wird die Sonderschullehrkraft in der Regel nicht vertreten. Bei langfristigem Ausfall wird gemeinsam mit dem SSA versucht, eine Ersatzlehrkraft zur Verfügung zu stellen.

Nur in begründeten und dringenden Ausnahmefällen sollen Sonderschullehrkräfte für Vertretungsstunden eingesetzt werden.

Die Sonderschullehrkraft wird an der allgemeinen Schule nicht als Vertretungslehrerin in anderen Klassen eingesetzt.

➤ **Konferenzen und schulische Gremien:**

Bei vollständigen Abordnungen nehmen die Sonderschullehrkräfte am Schulleben und der Gremienarbeit der allgemeinen Schule teil. Die Teilnahme an Konferenzen des SBBZs erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.

Bei Teilabordnungen ergibt sich die Notwendigkeit zur Teilnahme an Konferenzen der allgemeinen Schule aus der Tagesordnung und Ermessen der Schulleitung.

Die Teilnahme an Elternabenden erfolgt nach Bedarf. Bei wichtigen Elterngesprächen inklusiv beschulter Kinder wird die Sonderschullehrkraft beteiligt. Die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen (an SBBZ oder allgemeiner Schule) erfolgt nach Absprache.

Die Sonderschullehrkräfte sind dabei vor übermäßiger Belastung durch Zusatzaufgaben zu schützen.

➤ **Teambildung:**

Die Teampartner legen Besprechungszeiten für die längerfristige Bildungsplanung und für die notwendige Unterrichts- und Förderplanung fest. Die Form der Besprechungen bestimmt das Team. Innerhalb des Teams wird eine gegenseitige Wertschätzung der Fachkompetenzen angestrebt und gewünscht.

➤ **Aktenführung:**

Die Akte der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler verbleibt am SBBZ. Sonderpädagogische Gutachten können mit Einverständnis der Eltern als Grundlage der Förderplanung beim SSA angefordert werden.

3. Unterricht:

Die allgemeine Schule übernimmt die Unterrichtsplanung in Absprache mit der Sonderschullehrkraft.

Mögliche Unterrichtsformen sind Teamteaching, Wochenplanarbeit, Kleingruppenunterricht und Einzelförderung. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach Absprache im Team.

Die Teampartner entscheiden gemeinsam, welche Lehr- und Lernmittel eingesetzt werden.

Die Sonderschullehrkraft wirkt als Beraterin und subsidiäre Unterstützung im Unterricht, die Lehrkraft der allgemeinen Schule übernimmt koordinierende Aufgaben in der Lerngruppe.

Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- a) An der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule mitwirken,
- b) sich im Unterricht parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,

- c) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Verschwiegenheit bewahren, die Bestimmungen des Landesschutzgesetzes einhalten, sowie die Schulordnung beachten.

4. Förderplanung:

Die Förderplanung wird in Anpassung an den jeweiligen anzuwendenden Bildungsplan im Team festgelegt und dokumentiert. Die Erstellung der Berichte zur individuellen Lern – und Entwicklungsbegleitung (ILEB) liegt bei der Sonderschullehrkraft. Der Anspruch des Sonderpädagogischen Bildungsanspruches wird von der Sonderschullehrkraft regelmäßig überprüft und in Absprache mit der allgemeinen Lehrkraft gegebenenfalls verlängert, geändert oder aufgehoben.

5. Leistungsmessung und Bewertung:

Klassenarbeiten, Erstellung des Bewertungssystems und des Zeugnisses obliegen der allgemeinen Schule in Absprache mit der Sonderschullehrkraft. Die Leistungsanforderung und Leistungsmessung erfolgt nach den Anforderungen des jeweiligen zuständigen SBBZs. Zieldifferent unterrichtete Schüler*innen müssen nicht dieselben Lernziele erreichen, wie die Schüler*innen der allgemeinen Schule. Die inklusiv beschulten Schüler*innen erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Schule.

Bei **zieldifferent** unterrichteten Schüler*innen erfolgt der Vermerk: „...wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt Lernen/ Gent.“

Bei **zielgleich** unterrichteten Schüler*innen wird kein Vermerk angefügt.

6. Aufsicht:

Die an dem unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Angebot teilnehmenden Schüler*innen unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schulen. Unbeschadet deren Gesamtverantwortung, nimmt die eingesetzte Person die Aufsichtspflicht während des von ihr durchgeführten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angebots, wahr. Die eingesetzte Person informiert die Schulleitung über Tatsachen die für die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrages wesentlich sind. Sie kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreifen, soweit dies nach dem Schulgesetz in der Verantwortung der unterrichteten Lehrkraft liegt.

7. Vereinbarungsdauer:

Die Vereinbarung gilt ab dem 11.09.2023 für das Schuljahr 2023/2024. Unter Einhaltung des Deputatsumfangs der Schule, der vom Staatliche Schulamt zur Verfügung gestellt wurde, ist es möglich, diese zu verändern. Eine vorzeitige Beendigung durch einen Vereinbarungspartner während des Schuljahres ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Hierfür muss sich die Schule, die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes eingeholt haben. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel Schule

Unterschrift/ Stempel SBBZ